



Formelle Kommentare des EDSB zum Durchführungsbeschluss der Kommission zur Festlegung der technischen Spezifikationen für die Datenspeicherung

DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr¹, insbesondere auf Artikel 42 Absatz 1, –

HAT DIE FOLGENDEN FORMELLEN KOMMENTARE ANGENOMMEN:

1. Einleitung und Hintergrund

1. Am 28. Juli 2022 veröffentlichte die Europäische Kommission den Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Festlegung der technischen Spezifikationen für die Datenspeicherung (im Folgenden „Entwurf des Durchführungsbeschlusses“).
2. Ziel des Entwurfs des Durchführungsbeschlusses ist es, die technischen Spezifikationen für die Umsetzung der Bedingungen für die Datenspeicherung gemäß Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 24 Absatz 6 Buchstabe c Ziffer ii der Verordnung (EU) 2018/1240² festzulegen, um automatisierte Überprüfungen auf der Grundlage des Europäischen Suchportals (im Folgenden „ESP“) zu ermöglichen.
3. Der Entwurf eines Vorschlags wird gemäß Artikel 11 Absatz 10 der Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. September 2018 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1077/2011, (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/1624 und (EU) 2017/2226 angenommen.

¹ ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

² Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. September 2018 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1077/2011, (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/1624 und (EU) 2017/2226, ABl. L 236 vom 19.9.2018, S. 1–71.

4. Der EDSB hat bereits die Stellungnahme 3/2017 zu dem Vorschlag für ein Europäisches Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS) angenommen.³
5. Mit den vorliegenden formellen Kommentaren des EDSB wird ein Konsultationsersuchen der Europäischen Kommission vom 28. Juli 2022 gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725⁴ (im Folgenden „EU-DSVO“) beantwortet. Diesbezüglich begrüßt der EDSB, dass in Erwägungsgrund 12 des Vorschlags auf diese Konsultation verwiesen wird.
6. Diese formellen Kommentare schließen künftige zusätzliche Kommentare des EDSB nicht aus, insbesondere, falls weitere Probleme festgestellt oder neue Informationen verfügbar werden sollten, beispielsweise infolge der Annahme einschlägiger Durchführungsrechtsakte oder delegierter Rechtsakte.⁵
7. Darüber hinaus lassen diese formellen Kommentare etwaige künftige Maßnahmen des EDSB in Ausübung seiner Befugnisse gemäß Artikel 58 EU-DSVO unberührt und beschränken sich auf die Bestimmungen des Vorschlagsentwurfs, die unter dem Blickwinkel des Datenschutzes relevant sind.

2. Bemerkungen

2.1. Allgemeine Kommentare

8. In den Erwägungsgründen 4 und 5 des Entwurfs des Durchführungsbeschlusses wird daran erinnert, dass jeder Antragsdatensatz fünf Jahre lang ab der letzten Entscheidung über die Verweigerung, die Annullierung oder die Aufhebung der Reisegenehmigung im ETIAS-Zentralsystem gespeichert werden soll. Werden die Daten, die in einem Dossier, einem Datensatz oder einer Ausschreibung, die in einem der EU-Informationssysteme, Europol-Daten, den Interpol-Datenbanken SLTD oder

³ Europäischer Datenschutzbeauftragter, Stellungnahme 3/2017, Vorschlag für ein Europäisches Reiseinformations- und -genehmigungssystem, https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/17-03-070_etias_opinion_en.pdf.

⁴ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG, ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

⁵ Für den Fall anderer Durchführungsrechtsakte oder delegierter Rechtsakte mit Auswirkungen auf den Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten möchte der EDSB daran erinnern, dass er auch zu diesen Rechtsakten konsultiert werden muss. Gleiches gilt für künftige Änderungen, mit denen neue oder bestehende Bestimmungen, die direkt oder indirekt die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen, eingeführt bzw. geändert würden.

TDAWN, der ETIAS-Überwachungsliste oder den ETIAS-Überwachungsregeln, die Anlass zu einer solchen Entscheidung gegeben haben, registriert sind, vor Ablauf dieser 5-Jahres-Frist gelöscht, so wird der Antragsdatensatz binnen sieben Tagen ab dem Tag der Löschung der Daten dieses Dossiers, dieses Datensatzes oder dieser Ausschreibung gelöscht.

9. Um die oben beschriebenen rechtlichen Anforderungen zu erfüllen, legt der Entwurf des Durchführungsbeschlusses die Mechanismen und Verfahren gemäß Artikel 2 fest, der wie folgt lautet:
*„1. Für die Zwecke von Artikel 24 Absatz 6 Buchstabe c Ziffer ii und Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/1240 prüft das ETIAS-Zentralsystem die in diesen Artikeln genannten Bedingungen für die Datenspeicherung mindestens alle drei Tage.
2. Das ETIAS-Zentralsystem kommuniziert mit den in Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe b der genannten Verordnung genannten Systemen, um zu überprüfen, ob die in Artikel 11 Absatz 8 der genannten Verordnung aufgeführten spezifischen Referenznummern oder die Identitäts- oder Reisedokumentdaten noch in dem jeweiligen System vorhanden sind.
3. Wenn das ETIAS-Zentralsystem feststellt, dass die Aufbewahrungsfrist abgelaufen ist, löscht das ETIAS-Zentralsystem den betreffende Antragsdatensatz:
(a) unverzüglich, wenn die 5-Jahres-Frist für die Aufbewahrung der verweigerten, annullierten oder widerrufenen ETIAS-Reisegenehmigung verstrichen ist;
(b) wenn die 5-Jahres-Frist für die Aufbewahrung nach Buchstabe a nicht abgelaufen ist, so wird der Antragsdatensatz binnen sieben Tagen ab dem Tag der Löschung der Daten dieses Dossiers, dieses Datensatzes oder dieser Ausschreibung gelöscht, die in einem der in Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe b genannten Systeme registriert sind und die zu der Entscheidung geführt haben, die Reisegenehmigung zu verweigern, zu annullieren oder zu widerrufen.“*
10. Der EDSB weist darauf hin, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des ETIAS erhebliche Auswirkungen auf das Leben der betroffenen Personen haben kann, insbesondere angesichts der geplanten Verwendung von Algorithmen zur Durchführung von Risikobewertungen und zum Profiling von Drittstaatsangehörigen. Um das mit einer solchen Verarbeitung verbundene Risiko zu mindern, ist es von entscheidender Bedeutung, dass die im Unionsrecht festgelegten Anforderungen an die Datenaufbewahrung eingehalten werden, und in dieser Hinsicht spielen technische Spezifikationen eine entscheidende Rolle. Der EDSB stellt jedoch fest, dass der Entwurf des Durchführungsbeschlusses nur sehr wenige Details vorsieht. So wird in Artikel 2 Absatz 2 die Verpflichtung eingeführt, dass das ETIAS-Zentralsystem mit den in Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe b genannten EU-Informationssystemen kommuniziert, aber es wird nicht angegeben, wie und wann.

11. Ebenso wird in dem Entwurf des Durchführungsbeschlusses nicht angegeben, wie die Bedingungen für die Aufbewahrung im Hinblick auf die ETIAS-Überprüfungsregeln überprüft werden sollen. Der EDSB stellt fest, dass Artikel 2 Absatz 3 des Entwurfs des Durchführungsbeschlusses auf die Verpflichtung verweist, den betreffenden Antragsdatensatz binnen sieben Tagen ab dem Tag der Löschung der Daten dieses Dossiers, dieses Datensatzes oder dieser Ausschreibung, die in einem der in Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe b der ETIAS-Verordnung genannten Systeme registriert sind, zu löschen. Diese Bestimmung sollte in Verbindung mit Erwägungsgrund 2 gelesen werden, in dem erklärt wird, dass für die automatisierte Überprüfung der Erfüllung der Bedingungen für die Aufbewahrung von Antragsdatensätze auf das Europäische Suchportal (ESP) zurückgreifen würde. Bei den ETIAS-Überprüfungsregeln handelt es sich um einen Algorithmus, der den Vergleich der in einem Antragsdatensatz erfassten Daten mit spezifischen Risikoindikatoren ermöglicht (wie in Artikel 33 der Verordnung (EU) 2018/1240 dargelegt). Vor diesem Hintergrund ist es unklar, wie das ESP anhand der ETIAS-Überprüfungsregeln (und nicht etwa anhand der Risikoindikatoren) feststellen kann, ob ein Antragsdatensatz gelöscht werden muss (oder nicht). Daher fordert der EDSB die Kommission auf, weitere Spezifikationen für die Überprüfung der Aufbewahrungsbedingungen in Bezug auf die ETIAS-Überprüfungsregeln bereitzustellen.
12. Generell bezweifelt der EDSB, dass der Entwurf des Durchführungsbeschlusses es erlaubt, den in der ETIAS-Verordnung vorgesehenen Zweck der Befugnisübertragung wirksam zu erfüllen, da es, wie oben erläutert, an Spezifikationen mangelt. Neben dieser allgemeinen Bemerkung möchte der EDSB eine Reihe von Empfehlungen aussprechen, die im restlichen Teil dieses Dokuments dargelegt werden.

2.2. Automatisierte Kontrollen zur Einhaltung der Bestimmungen zur Datenaufbewahrung

13. Erstens stellt der EDSB fest, dass im Gegensatz zu Artikel 24 Absatz 6 Buchstabe c Ziffer ii und Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/1240 in Artikel 2 Absatz 1 des Entwurfs des Durchführungsbeschlusses nicht festgelegt ist, dass das ETIAS-Zentralsystem **automatisch** überprüfen muss, ob die Bedingungen für die Datenspeicherung erfüllt sind. Der Verweis auf den automatisierten Charakter einer solchen Prüfung ist bereits in den Erwägungsgründen 2 und 3 des Entwurfs des Durchführungsbeschlusses enthalten, und daher fordert der EDSB die Kommission auf, den verfügbaren Teil des Entwurfs des Durchführungsbeschlusses anzugleichen.

2.3. Frequenz der automatisierten Kontrollen zur Einhaltung der Bestimmungen zur Datenaufbewahrung

14. Außerdem muss das ETIAS-Zentralsystem gemäß Artikel 2 Absatz 1 des Entwurfs des Durchführungsbeschlusses die oben genannten Bedingungen für die

Datenspeicherung **mindestens** alle drei Tage überprüfen (*Hervorhebung hinzugefügt*). Der EDSB geht daher davon aus, dass es auf der Grundlage dieser Bestimmung Fälle geben könnte, in denen ein Antragsdatensatz nicht dann gelöscht wird, wenn die in der Verordnung (EU) 2018/1240 festgelegte Datenaufbewahrungsfrist abgelaufen ist, sondern noch bis zu drei Tage länger gespeichert werden könnte. Der EDSB ist der Ansicht, dass der Entwurf des Durchführungsbeschlusses durch die Einführung eines Verfahrens, das Kontrollen mindestens alle drei Tage ermöglichen würde, eine potenzielle Abweichung von den Anforderungen des EU-Rechts einführt. In der Tat schreibt die Verordnung (EU) 2018/1240 die Löschung der Bewerbungsunterlagen unmittelbar nach Ablauf der 5-Jahres-Frist der Aufbewahrung oder spätestens binnen sieben Tage ab dem Tag der Löschung der Daten im entsprechenden EU-Informationssystem vor (wenn die 5-Jahres-Frist noch nicht abgelaufen ist).

15. Darüber hinaus betont der EDSB, dass die Datenaufbewahrung keine eigenständige Maßnahme ist und zusammen mit der Frage des Zugangs zu den gespeicherten Daten beleuchtet werden muss. In dieser Hinsicht bergen Antragsdatensätze, die länger als nötig gespeichert werden, ein zusätzliches Risiko. Erstens besteht das Risiko, dass die Mitarbeitenden der für die Ausstellung einer Reisegenehmigung zuständigen Behörden, der Beförderungsunternehmen, der Grenzbehörden und der Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten sowie von Europol länger als notwendig und gesetzlich vorgeschrieben auf die Antragsdatensätze zugreifen können, wenn auch nur für einen begrenzten Zeitraum. Die Aufbewahrung personenbezogener Daten über das erforderliche Maß hinaus würde gegen den Grundsatz der begrenzten Aufbewahrung verstoßen, der im EU-Recht verankert ist, insbesondere in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der EU-DSVO, der vorschreibt, dass personenbezogene Daten „*in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden, erforderlich ist*“. Zweitens besteht die Gefahr, dass die Genauigkeit der im ETIAS-Zentralsystem gespeicherten personenbezogenen Daten untergraben wird, was wiederum zu einer fehlerhaften Verarbeitung und einem falschen Treffer führen könnte, mit möglicherweise erheblichen Folgen für Drittstaatsangehörige.
16. Vor diesem Hintergrund stellt der EDSB die Entscheidung der Kommission in Frage, ein System einzurichten, das die Bedingungen der Datenspeicherung mindestens alle drei Tage überprüft. Um die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen, müssen die Antragsdatensätze nach Ablauf der in der Verordnung (EU) 2018/1240 festgelegten Aufbewahrungsfrist automatisch aus dem ETIAS-Zentralsystem gelöscht werden. Dazu ist es nach Ansicht des EDSB notwendig, täglich zu überprüfen, ob die Bedingungen für die Aufbewahrung der Antragsdatensätze noch erfüllt sind. Da die Kontrollen, wie in Absatz 11 oben hervorgehoben, automatisiert erfolgen, sollte es aus technischer Sicht keine Hindernisse geben, diese Anforderung zu erfüllen. Daher

ersucht der EDSB die Kommission, den Entwurf des Durchführungsbeschlusses entsprechend anzupassen.

2.4. Sonstige Anmerkungen

17. Der EDSB stellt fest, dass Artikel 2 Absatz 1 des Entwurfs des Durchführungsbeschlusses zwar sowohl auf Artikel 24 Absatz 6 Buchstabe c Ziffer ii als auch auf Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/1240 verweist, die folgenden Absätze sich jedoch nur auf Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe b beziehen. Artikel 54 enthält die allgemeinen Vorschriften für die Aufbewahrung von Antragsdatensätzen, die im ETIAS-Zentralsystem gespeichert sind, während in Artikel 24 Absatz 6 Buchstabe c Ziffer ii auf dieselben Vorschriften für Antragsdatensätze von Familienangehörigen von Unionsbürgern oder anderen Drittstaatsangehörigen, die nach dem Unionsrecht das Recht auf Freizügigkeit genießen, verweist. Um Missverständnisse in Bezug auf die Anwendung der im Entwurf des Durchführungsbeschlusses festgelegten Durchführungsbestimmungen zu vermeiden, schlägt der EDSB daher vor, in Artikel 2 ausschließlich auf Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/1240 zu verweisen und eine zusätzliche Bestimmung hinzuzufügen, die besagt, dass dieselben Durchführungsbestimmungen sinngemäß auch für Artikel 24 Absatz 6 Buchstabe c Ziffer ii gelten.

Brüssel, 9. September 2022

[elektronisch unterzeichnet]

Wojciech Rafał Wiewiórowski